

E. 15 nie gedruckt 37.

Der Stadt

Dankig

MILITARISCHE

Berichts = Ordnung
in Malefiz sachen.

19



gedruckt durch Philip Chri-
stian Kheten/

Im Jahr M. DC. LVII.

DIANA

MILITARIA

DE REBUS MILITARIIS

IN SEPTUORINGENTIS

MDCLXXVII

AMSTELÆDAMI

APUD I. I. I.

IN OFFICINA

LIBRARII

ET

STAMM

DRUCKERII

Der I. Articul.

Von des Regiment Schulz
zen Ampt und Gebühr.

Einnach es mit denen in dem Artickels - Brieff / der von der Stadt unterhaltenen Soldaten ordentlich begriffenen puncten dahin gemeint ist / daß die schuldige Berrichtungen in dem Kriegs - Dienst ohne fehl oder mangel kömlich geleistet / und dabeneben allen gegen vorlauffenden Verbrechen / zu Verhütung mehrer Ingelegenheit mit verrenter Straffe ernstlich begegnet werde ; so soll forderst der Regiments - Schulze auff das Justitz wesen fleißig achtung haben / und alles was er vermercket / das dem Oben entgegen / an den Herrn Præsidenten des Kriegs - Raths / oder Kriegs - Com-
marien unverzüglich zu bringen gehalten

II.

Wie die Verbrecher anzuhalten
und zubewahren.

Da aber / nach dem zustande menschlichen unvernünftens sich begiebet / daß ein oder ander etwas straffwürdiges begehret / so sol bey solchem fal / da zu besorgen stehen / daß der Verbrecher durchgehen möchte / dem nechsten Officirer welcher verhandelt / oder auch in dessen Abwesen einem jeden Soldaten / es sey auff der Wache / oder anderswo / nur daß die Wache nicht darüber bloß gelassen werde / obliegen / denselben anzuhalten / und bey der Wache in verwahrung zu bringen / biß er dem Profoszen füglich könne übergeben werden. Außerhalb solcher besorglicher Flucht aber / sol er allein / wenn der Profosz nicht gegenwertig / von denen / welche zu der Zeit das Ordensliche Commando über ihn haben / angenommen werden.

III. Von

III.

Don den Gefangenen Solda-
tē bey andern Aembtern.

Solte auch geschehen seyn / daß er wann
daß Mißverstandt / ehe und zuvor die ei-
gentliche Nachricht benkommet / ob
er Mißthäter unter der Soldatesca be-
griffen sey / oder nicht / von den anderen
hohen Aembtern / welche in Gewaltsachen /
in oder außerhalb der Stadt die Jurisdicti-
on haben die apprehension befohlen were /
ist schon / so woll nach der überall bey der
Deutschen Kriegs = disciplin privilegir-
ten Arch u. eigenschafft des Kriegs-Rechts /
als auch dieser Stadt Alten Gebrauch außer
allem Zweiffel gestellet / daß bey solchem Fall
der Verhaffte / wenn er seinen Nahmen in
Soldaten Rolle hat / auff Abforderung
des Herrn Kriegs-Präsidenten außgegeben
werde.

IV.

Alle Gefangene sollen den
Regiment-Schultzen kundge-
than und von Ihm an den
Kriegs-Präsidenten ge-
bracht werden.

So bald nun jemand / obbesagter ma-
ßen / bey der Wache in arrest genommen
oder nach Bestalt der Sachen / gefänglich ver-
wahret worden / so soll dasselbe ohne Verwun-
dung dem Regiment-Schultzen kund gegeben
und von demselben an den Herrn Kriegs-
Präsidenten gebracht werden / von welchem
ihm alsdenn weiter ordinantz zu erwarten
wie der Gefangene bis zu dem nechsten
richts-Tag / in der Haft zu halten ist.

V.

Kein Gefangener soll ohne
Consens des Herrn Kriegs-
Präsi

Präsidenten freygelassen
werden.

Es soll aber weder Profos / noch je-
mand von den Kriegs-Officirern / die eine
Mahl in Haft gerahtene Person wieder frey
lassen befugt seyn / sondern auff des
Herrn Kriegs-Präsidenten Erachten an-
kommen / ob das factum also beschaffen /
daß es zu Gerichtlicher Erkännuß zu stellen
unnöthen sey / oder sonst ohne Proceß
verbüßet werden müge: Im Gegentheil aber /
wenn hiewieder gehandelt würde / und durch
Jemandes Sährlässigkeit der Gefangene weg-
käme so soll derselbe / welcher daran schuldig /
mit seiner Person dafür haften.

VI.

An welchem Orte und zu
welcher Zeit das Malefiz-
Recht soll gehalten
werden.

Das Malefiz-Recht soll ordentlichen
):(iiii weise

weise alle 14. Tage einmahl / wenn dergleichen Sachen zu verrichten vorfallen / und zwar am Montag früh / sofern es kein Feiertag / sonst aber den nechsten Tag hernach im Schießgarten / biß ein ander Orth darhin verordnet / gehalten werden.

VII.

**Wer das Malefiz = Gericht
fortstellen soll.**

Solches fortzustellen / soll der Regiments-Schulze den Tag zuvor / sich bey dem Herrn Präsidenten des Kriegs-Raths / oder in dessen Abwesen / bey dem Eltesten Kriegs-Commisario angeben / und denselben consens zu bevorstehenden actu bürtlich requiriren. Ferner soll Er auff demselben Tag / die zu dem Gerichte verordnete Personen / durch den Gerichts-Webel artig und zwar unaußbleibentlich verbotten lassen / wie auch dem Profossen befehlen / daß er mit dem Gefangenen / nach der Sachen

Stand / auff angemelten termin frühe zu 8.
Uhren für Gericht erscheine / die Klage
vorbringe / oder sonsten auffwarte / und an-
höre / was allda von Rechtswegen wird ge-
handelt werden.

VIII.

Don der Zahl und Wahl der
Assessoren,

Das Gericht an sich selbst soll allezeit
mit 13. Mann besetzt werden. Solches
ins Verck zu richten / sol der Regiments-
Schulke zu Anfang jeden Jahres / die hohe
Officirer alle / als den Herrn Obrist Lieut./
Capitaine/ Capitain Lieutenant/ Lieutenant
zu Ross und Fuß / Wachmeister und dessen
Lieutenant / und von den Unter Officirern/
Sergeanten / Capitain des armes, Corpo-
ralen und Rottmeistere / wie auch etliche der
alten erfahrensten Soldaten / bis erwan zu
dreßsig Personen / mit Nahmen schriftlich
auffsetzen / und an den Herren Präsidenten
des Kriegs-Raths bringen / damit von ihm
):(v auf

auff denenselben / so viel als obbesagter ma
sen zu Besetzung des Malefiz Gerichts vork
nöthen / der halbe Theil auß der Stadt / und
der ander Theil von der Münde / nach die
ser Zeit Zustande / erwehlet werden / die dann
nach geleisterem Ende dasselbe Jahr über in
solchem Gerichte / alle vorfallende Malefiz
Händel / nach Kriegsrecht erörtern und ab
richten sollen.

IX.

Die Sachen welche nicht an
Ehr / Leib und Leben gehen
gehören ans Buß-Gericht
sollen die Kriegsleute als
leine richten.

Weil aber die zu diesem Gerichte ge
hörende Malefiz-Händel unterschiedliche
Straffen nach sich ziehen / und deren etliche
an Ehr Leib und Leben gehen / andere aber
auff gelindere Weise gebüffet werden / so sol
len alle Sachen von dieser letzten Gattung
von

Militarische Gerichts-Ordnung.

Von Kriegs-Leuten allein / auff solche Weise
erörtert werden / daß der Obrist Lieut. / oder bey
ihnen Eshafft / der Elteste Capitain / als
Director des Richters stelle vertrete / und
neben sich zubeyfügern habe / zwey Capitaine
oder Capitaine-Lieutenant / zwey Lieutenant
oder Wachmeister / welche in diesem Pafs
einer für den andern gebraucht werden kön-
nen / zwey Sergeanten / zwey Corporalen /
zwey Rottmeister / und zwey erfahrene Sol-
daten / davon das eine Theil auß der Stadt /
das ander von der Münde zu kiesen / und
das eine die Rechte / das ander die Un-
rechte Seite in der Session halten soll ohn Un-
terscheid der Garnison, nur das der respect
der Compagnien / wie dieselben in der Or-
dnung folgen / dabey in acht genommen
werden.

X.

Die Vbeltaten / welche an Ehr
Leib und Leben gehen / ge-
hören ans Malesitz
Gericht.

Der Stadt Danzig.

Würde aber die Vbelthat auff eine grössere Straffe / dabey verlust des Lebens / Gefahr ehrlichen Nahmens / oder lehmung der Glieder zu besorgen / ankommen / so werden neben den Kriegs Leuten auch drey Personen auß den dreyen Ordnungen dieser Stadt welche in dem Kriegs-Raht sitzen / zu dem Gericht gezogen werden / folgender Gestalt / daß alsdann eine Person des Rahts des Richters Stelle halte / und zu Assessoren habe / auff der rechten Seite von den deputirten Herren Schöppen zu dem Kriegs-Raht eine Person / und auß der dritten Ordnung eine Person / welchen auff der lincken Seiten zuentgegen sitzen / der Herr Obrist Lieut. / ein Capitain oder Capitain Lieutenant. und denn weiter in der dritten Stelle / beyderseits zwey Lieutenant / oder Wachtmeister / in der vierdten zwey Sergeanten / in der fünfften zwey Corporalen / und in der sechsten zwey Rotmeister / zum halben Theil auß der Stadt und den andern halben Theil von der Mühlde genommen. Da aber geschehe / daß von

den verbotteten Personen auß der Soldatesca jemand aussen bliebe/ so soll der abgang an der Zahl der dreyzehen/ auß den umstehenden von den Krieges-Leuten/ jedoch mit vorgeleistetem Ende/ desselben/ welcher hierzu gezogen/ ersetzt/ und der Abwesende/ wenn er nicht gnugsame erhebliche Ursachen seines Aussensbleibens vorzuwenden hat/ umb den dritten Theil seines Monatlichen Soldes gestraffet werden. Den Regiment-Schulken aber betreffende/ so wird derselbe/ wo es die Gelegenheit des Ohres giebet/ gegen dem Richter über sitzen/ oder sonsten eine Session nehmen/ wie es der Berrichtung seines Ampts am bequemsten fällt.

XI.

Daß dem Beklagten ein Vorsprach und dilation zur Antwort zu gönnen.

Zu diesem Malefis Gericht werden keine Procuratores zugelassen/ sonsten aber
stehet

stehet auff die vom Profosß gefelte Klage / dem Beklagten frey / wenn er sich nicht selbst zu verantworten getrawet / daß er einen von seinen Spieß-Gesellen in der Besatzung oder auch auß der Zahl der Besizer vor den Kriegs-Officirern / zu seinem Vorschprachgebrauche / mit welchem er der Nothdurfft nach sich mag bereden / und einen Abtritt nehmen / oder auch woll umb kurze dilation zur Antwortbitten / und denn folgend / was zu seinem Besten dienet / mit Bescheidenheit vorbringen.

XII.

Von den Zeugen.

Ist die Sache also beschaffen / daß Zeugen dabey zu verhören / so werden diejenigen / welche unter der Soldatesca begriffen sein / ihr Gezeugniß bey dem Regimente Schulzen / die Bürger aber / oder Frembde vor den ordentlichen Aemthern in der Stadt ablegen müssen.

XIII. Von

XIII.

Von den scharffen Fragen.

Würde es auch dazu kommen/ daß zur scharffen Frage zu schreiten/ so soll hiebey die gebührende Fürsichtigkeit gebraucht/ und des Rahts Approbation mit vorlegung der Acten allezeit dazu erfordert werden.

XIV.

Von den Gerichts-Acten.

Zu solchem Ende soll alles/ was bey wärenden Sessionibus vorläufft/ und zu den Gerichts Acten gehöret/ der Regiment-Schulke schriftlich verfassen/ und zu besserer formirung des Spruchs dem Herrn Richter sambt seinen Beysitzern vor dem End-Urtheil vorlegen.

XV.

Von dem Urtheil im Buß-oder Malefiz-Recht.

Das

Das Urtheil soll von dem Hn. Richter
auf den meisten Stimmen gezogen / hernach
durch den Regiment Schulzen formiret /
und den vorigen Acten zum Beschluß
mit des Hn. Richters Unterschrift ange-
setzt werden. Die Stimmen aber sollen ab-
gelegt werden / folgender gestalt; das zu
ersten / die beyden Persohnen / auß der and-
ern / und dritten Ordnung ihre Meinungen
von sich geben / hierauff folgen alsdenn die
übrigen von unten anzufangen / einer nach
dem andern / bis an die zwo erste obangeden-
nete Persohnen auffwärts. Zum letzten
Herr Richter / welcher nachdem Er sein
gen votum beygebracht / den Schluß von
besagter massen / machen wird. In dem
gelindern Buß - Gericht / davon erst Mel-
dung gethan worden / gehen die Stimmen
bald anfangs / nach dem gemeinen Soldaten
Gebrauch.

XVI.

Von des Rahts Declaration.

Wey

Militarische Gerichts-Ordnung.

Bei solchem Urtheil soll es verbleiben/
ohne Zulass einiger Appellation; Weil a-
ber ein Rath / als bey dem der Generalat
in den Kriegs-Sachen dieses Orths beru-
het; beydes die Schärffung und Milderung
des Urtheil / wie auch einen gänglichen
pardon in diesen Fällen sich vorbehalten
hat / so sollen allezeit die Acten in den Ma-
jefitz Sachen / welche an Ehr und beschädi-
gung Leibes und Lebens gehen / nach gefa-
ßtem Urtheil durch den Herrn Präsidenten
des Kriegs Rathes / an den Rath / zu Eröff-
nung ihrer Meinung wie sie es mit der E-
xecution oder Begnadigung gehalten ha-
ben wollen / gebracht werden.

XVII.

Don der publication des Ma- jefitz-Gerichts Urtheils.

Auff erhaltene declaration des Rathes
soll folgendes dem Beflagten im besetzten
Gerichte durch den Regiment-Schulzen des
Gerichts Urtheil publiciret, und hernach
darauff

Darauff des Raths Resolution schriftlich
oder durch Ihren Abgeordneten / nach gelien
genheit der Sachen umbstände intimirt
werden.

XVIII.

Von der Execution des Buß
Gerichts Urtheils.

In den andern Verbrechen aber / we
che die Kriegs Officirer und Soldaten un
ter sich allein decidiren / und zu dieser er
obgedachten letzten classen nicht gehören
läßt Ein Rath für diese Zeit / biß so lang S
ein anders zu verordnen nöthig befinden / ge
schehen / daß die Urtheile an den Verbrechern
ohn weitem Verschlepff oder Aufzug / nach
gut befinden des Hn. Kriegs. Præsidenten
exequiret werden: allein daß die Acta rüch
tig gefasset / und zu Buche gebracht werden.

XIX.

Von der Execution des Ma
lesitz Gerichts Urtheils.

In

Ingemein aber / es gehe die Straffe
Ehr / Leib und Leben / oder komme auff
in so geringes an / als es immer wolle / so
ist des Regiment - Schulzen Pflicht und
Obliegen / den Profoß dahin zu halten und
anzuweisen / daß er den verurtheilten zur
Straffe stelle / und fleißige achtung habe /
damit die execution dem Urtheil oder des
Raths declaration gemäß / in allen stücken
richtig zu werck gestellet werde.

X X.

Von den flüchtigen Vbel
thätern.

Wann aber der Vbelthäter nach be-
gangener That flüchtig worden ist / und nicht
betreten werden kan / so soll er drey mahl
nacheinander / jedesmahl sich innerhalb 6.
Wochen für das Kriegs-Recht zu stellen /
durch den Trommelschlag bey ordentlichen
Gerichtstagen citiret werden. Da denn
auff sein fernere ausbleiben / nach abgelauf-
fener

fener letzten peremptorischer Frist / gegen
ihm mit Urtheil und Recht zu verfahren
nicht anders als wenn Er gegenwertig vor
handen wäre.

XXI.

Von den Bussen und Straffen

Es sollen aber auch die / auff die vor
fallende Verbrechere erkante Bussen und
Straffen / denen bey der deutschen Armee
und Besatzungen gebräuchlichen Kriegs
Executionen, so viel sich immer wil thun
lassen / ähnlich und gleichförmig seyn; Es
wäre dann daß Ein Rath auß erheblichen
Ursachen andere Gedancken hierin haben
würde. Was aber von Geldbussen und
dergleichen Straffen einkommet / das
wird nach gemeiner Artz dabey gelassen
daß ein Theil davon der Obrigkeit / das an
dere dem Delatori, und das dritte dem Ge
richt

Militarische Gerichts-Ordnung.

Die verbleibe: Ohne des Delatoris ange-
aber / in zwey Theil partiret werden.
haben sich Ein Rath erkläret hat / daß Sie
gebührendes Theil dem Sichen-Hause
der Münde zugeeignet haben wollen.

XXII.

Die Ubelthaten sollen an dem
Orth / da sie begangen sind /
gestraffet werden.

Die vorlauffende Exces so wol zur
Münde / als in der Stadt / sollen alle all-
in der Stadt gerichtet / auff der Stelle
er / da sie begangen worden; nehmlich in
Stadt und zur Münde / ein jedes an
nem Orth exequiret werden.

XXIII.

Von den Marcketendern.

Was die Marcketender anlanget / so
viel

Der Stadt Danzig

viel deroſelben in End genommen/ werden
in Maleſis - Sachen der Soldaten Kriegs-
Recht leiden/ und zugemeſſen haben; in
brigem auch unter der Herren Kriegs-Com-
miſſarien Jurisdiction gleich wie die an-
dere Soldaten in Civilibus cauſis begriffen
verbleiben.



Folger

Militarische Gerichts-Ordnung.

Folget des Richters und sämtlicher
ASSESSOREN Eydt / zu diesem
Kriegs Gericht.

Ich N. N. Schwere / daß Ich bey Er-
örterung der Peinlichen Sachen / welche in
dem Kriegs-Malefiz - Gerichte vorkommen
werden / meine Stimme und Meinung
frey und ungescheuet / den Schuldigen zu
verdienter Straffe und den Unschuldigen
zu retten / nach Gottes Gebot / dieser Stadt
Rechte / Gebräuche und Kriegs-Articel /
so viel mir bewust / von mir sagen und auß-
sprechen will ; Und mich hievon weder
Liebe noch Leyd / weder Gunst / Neid / Haß /
oder Eigennutz / wil abwenden lassen / So
wahr mir Gott helffe / und sein Heiliges
Wort.

NOTANDUM.

Weil die Persohnen des Rates und
der Erb-Gericht mit Eydespflicht in hand-
habung der Gerechtigkeit ohne das Ampts
halben verbunden seyn / als werden Sie
in diesem Actu mit dieser Eydsleistung ver-
bunden bleiben.

